

Recht kurz bitte (30)

Geschäftsführung japanischer Tochtergesellschaften: Lockerung im HR-Management

Von Mikio Tanaka



Viele ausländische Unternehmen in Japan haben Schwierigkeiten, geeignete Kandidaten für die Geschäftsführung ihrer japanischen Tochtergesellschaft zu finden. Dort herrscht allgemein die Ansicht, dass ausländische Unternehmen Mitarbeiter leicht entlassen. Daher zögern qualifizierte Japaner oft, sich bei ihnen zu bewerben. Gleichzeitig ist es kostspielig, Führungskräfte aus dem Land der Muttergesellschaft nach Japan zu entsenden.

Im Folgenden sollen wichtige Änderungen der Praxis durch das Justizministerium vorgestellt werden, die große Auswirkungen auf die Rekrutierung von Topmanagern für japanische Töchter ausländischer Unternehmen haben.

Vage Gesetzestexte

Ein wesentliches Merkmal der japanischen Rechtspraxis im Vergleich zu Deutschland ist, dass es weniger Gesetzestext gibt – das japanische Bürgerliche Gesetzbuch hat nur ein Viertel so viele Paragraphen wie das deutsche BGB. Und die Formulierungen sind vage. Das bedeutet größeres Ermessen für Verwaltung und Gerichte. Ferner wurde kritisiert, dass es die Planungssicherheit von Unternehmensaktivitäten beeinträchtigt und somit die Marktwirtschaft behindert. Aus dem Ausland wurde dies teilweise auch als nicht-tarifäres Handelshemmnis genannt. Infolge dieser Kritik haben aber Verwaltungs- und Justizreformen zu einer wesentlichen Verbesserung dieses Zustands seit den 1990ern beigetragen. Wichtige Änderungen werden manchmal nicht durch Gesetzesnovellierung, sondern durch Richtlinien der Verwaltung umgesetzt. So genügt es in der Rechtspraxis nicht, nur den Gesetzestext zu beachten; wie etwa im Fall der großen Reform des Einspeisevergütungssystems für Erneuerbare Energien (JM 2015/2), die ebenfalls ohne eine Änderung des EE-Gesetzes vollzogen wurde.

Wichtige Lockerungen nach Jahrtausendwende

Eine wichtige Änderung im Zusammenhang mit dem Thema dieses Artikels seit der Jahrtausendwende war zunächst die Richtlinie vom Dezember 2004. Sie ließ eine Sitzung des Direktorenrats (jap: *torishimariyakukai*) per Telefonkonferenz zu. Seither genügt es, dass einer der Direktoren in Japan wohnt und weitere im Mutterland, damit die Direktorenratssitzung per Telefonkonferenz abgehalten werden kann. Dadurch kann die Muttergesellschaft im Ausland:

- auf einfache Weise an den wichtigen Managemententscheidungen der japanischen Tochter teilnehmen, ohne Direktoren nach Japan schicken zu müssen, und

- durch Mehrheitsregel den lokalen Direktor effektiver kontrollieren. Um diese Methode anwenden zu können, ist jedoch eine Organstruktur mit Direktorenrat nötig.

Jedoch musste auch nach der Änderung von 2004 weiterhin mindestens ein Vertreter des Unternehmens in Japan ansässig sein. Die persönliche Haftung des Direktors einer japanischen Aktiengesellschaft (KK) wurde extrem groß. In Fällen von grober Fahrlässigkeit wird auch der Direktor gegenüber Dritten, wie Geschäftspartnern, Kunden, Aktionären der KK etc. persönlich und direkt haftbar gemacht (JM 11/2008-2/2009). Auch daher haben viele ausländische Unternehmen Schwierigkeiten, diese Position zu besetzen. Wenn der einzige in Japan ansässige vertretungsberechtigte Direktor (vD) kündigt oder gekündigt wird, behält er trotzdem so lange seine Befugnisse und Pflichten als vD, bis ein Nachfolger gefunden wird. So kommt es mitunter zu haarsträubenden Situationen, in denen einem vD gekündigt wurde, dieser aber weiterhin als vD der KK seine Rechte und Pflichten behält, trotz einer feindseligen Beziehung.

Neueste Lockerung

Am 16. März 2015 wurde auf der Website des Justizministeriums bekanntgegeben, dass das System der „Handhabung per Antwort Nr. 4974 des Abteilungsleiters der 4. Zivilabteilung von 26.9.1984 und der Antwort Nr. 1480 des Abteilungsleiters der 4. Zivilabteilung von 11.3.1985 ab sofort abgeschafft“ wird. Dies bedeutet, dass eine japanische Gesellschaft nicht mehr in Japan ansässige Vertreter benötigt. Es handelt sich hierbei um einen kurzen Text, der nicht einmal mit einer Gesetzesänderung einhergeht, aber große Auswirkungen auf die Rechtspraxis hat. Denn diese Änderung stellt eine drastische Lockerung der Auflagen bezüglich des Topmanagements von japanischen Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen dar.

Für japanische Zweigniederlassungen wird jedoch nach wie vor im Gesellschaftsrecht gefordert, dass mindestens ein Vertreter in Japan wohnt. In Zweigniederlassungen findet die vom Justizministerium bekannt gemachte Änderung keine Anwendung. ■



Mikio Tanaka

ist Partner und Rechtsanwalt mit japanischer Volljuristzulassung bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

E-Mail: mikio.tanaka@city-yuwa.com
www.city-yuwa.com